

Bundesvergabeamt

Tätigkeitsbericht 2010



INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATIONSSTRUKTUR	3
Vollversammlung	3
Bedienstetenversammlung	3
Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	4
VERFAHREN – STATISTIK	5
Teil I: Verfahren vor dem Bundesvergabeamt	5
Allgemeines	5
NachprüfungsverfahrenAnträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen	5
Feststellungsverfahren	6
Volkswirtschaftliche Aspekte	7
Pauschalgebühren	7
Aufwandersatz für Beisitzer	8
Grafiken Anzahl der Verfahren 1994 – 2009	9
Teil II: Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts	12
Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	12
Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	12
Teil III: Europäischer Gerichtshof	13
INNERSTAATLICHE NEUERUNGEN	14
Bundesvergabegesetz Novelle 2009	14
Schwellenwerte	14
INFORMATIONSTÄTIGKEIT, AUSBILDUNG, ORGANISATION	16
Homepage	16
Ausbildung und Seminare	16
Internationale Kontakte	17
Elektronischer Akt	18
Telearbeit	18
Personalialia	19
<i>Impressum</i>	20

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Gemäß § 311 BVergG 2006 hat das Bundesvergabeamt (BVA) jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht, der von der unabhängigen und weisungsfreien Vollversammlung beschlossen wird, ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 betreffende Bericht, bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte laufende Kerntätigkeit in seiner Eigenschaft als Vergabekontrollbehörde einerseits, sowie über sonstige Ereignisse im genannten Berichtszeitraum andererseits.

Die bisherigen Berichte wurden von der Bundesregierung und dem Nationalrat zur Kenntnis genommen und sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar.

Die im Bericht verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

VOLLVERSAMMLUNG

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vollversammlungen, bestehend aus dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, den Senatsvorsitzenden sowie den Beisitzern des Bundesvergabeamtes, abgehalten.

In der Vollversammlung vom 9.3.2010 wurde über einen Antrag eines Senatsvorsitzenden hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung beraten und dieser Antrag angelehnt. Hingegen wurde der Tätigkeitsbericht 2009 beschlossen, welcher in weiterer Folge von der Bundesregierung sowie vom Nationalrat zur Kenntnis genommen wurde.

Am 1.12.2010 wurde eine weitere Vollversammlung abgehalten. Im Rahmen dieser Vollversammlung wurde ein Antrag einiger Senatsvorsitzender hinsichtlich der freien Wahl des Dienstortes abgelehnt.

BEDIENSTETENVERSAMMLUNG

Die Bedienstetenversammlung, welche ausschließlich aus den Senatsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden gebildet wird, hat primär Aufgaben im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Verfahrens oder im Amtsenthebungsverfahren. Im Berichtszeitraum war diesbezüglich eine Einberufung der Bedienstetenversammlung nicht erforderlich.

Hingegen beehrten einige Senatsvorsitzende die Einberufung einer

Bedienstetenversammlung, um eine Empfehlung an die Vollversammlung zur freien Wahl des Dienstortes abzugeben. Zwar fand der diesbezüglich ursprünglich eingebrachte Antrag bei der Bedienstetenversammlung am 6.10.2010 keine Zustimmung, jedoch wurde eine generelle Empfehlung an die Vollversammlung zur freien Wahl des Dienstortes für Senatsvorsitzende beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG UND GESCHÄFTSVERTEILUNG

Im Rahmen der Vollversammlung vom 15.12.2009 wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Geschäftsfälle seit dem 1.2.2006 nach dem „Rotationsprinzip“. Nur in den Fällen, in denen ein bestimmtes Vergabeverfahren bereits bei einem Senat anhängig gemacht wurde, wird dieses Vergabeverfahren dem bereits damit befassten Senat neuerlich zugeteilt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung sind im Internet unter www.bva.gv.at sowie im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht.

VERFAHREN – STATISTIK

TEIL I: VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERGABEAMT

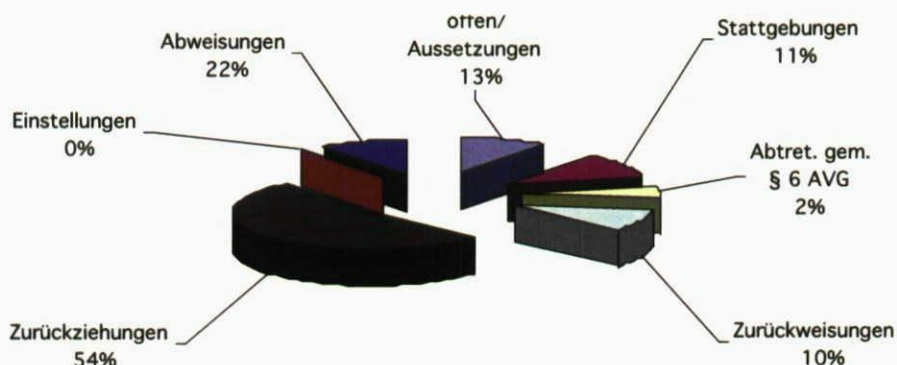
ALLGEMEINES

Als Rechtsschutzeinrichtung auf Bundesebene wird das BVA nur dann tätig, wenn ein entsprechender Antrag eines Bieters/Bewerbers einlangt. Eine amtswegige Prüfkompetenz hinsichtlich öffentlicher Auftragsvergaben besteht nicht. Die Bekanntgabe einer generellen Statistik über öffentliche Beschaffungen ist vom BVA mangels Kenntnis der tatsächlich erfolgten Ausschreibungen nicht möglich und ist das BVA auch nicht verpflichtet, eine derartige Statistik zu führen.

NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 106 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 84 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 22 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von diesen 106 Nachprüfungsverfahren wurde in 11 Fällen der Antrag abgewiesen, in 12 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 11 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 56 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen sowie in 5 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber abgetreten.

In den verbleibenden 11 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

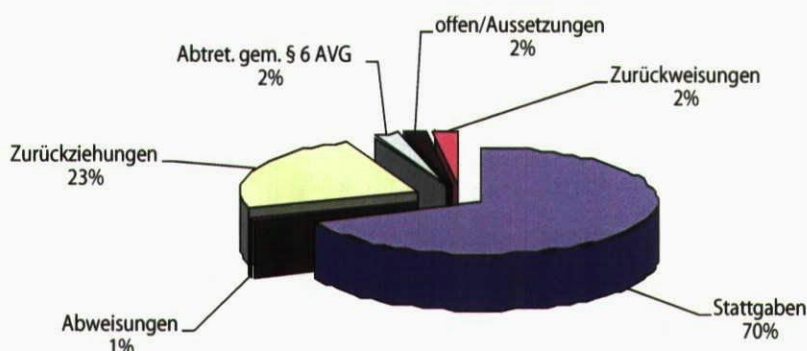


Hinsichtlich der doch eher großen Zahl von Antragszurückziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Antragszurückziehungen häufig nicht zuletzt deshalb erfolgen, weil das BVA den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw ein Interessensausgleich vor dem BVA möglich war.

ANTRÄGE AUF ERLASSUNG EINSTWEILIGER VERFÜGUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA insgesamt 90 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Davon gehörten 75 Anträge dem Oberschwellenbereich, 15 Anträge dem Unterschwellenbereich an. Hierbei wurden 62 Anträgen stattgegeben, 2 Anträge zurückgewiesen, 1 Antrag wurde abgewiesen, 21 Anträge zurückgezogen sowie in 2 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

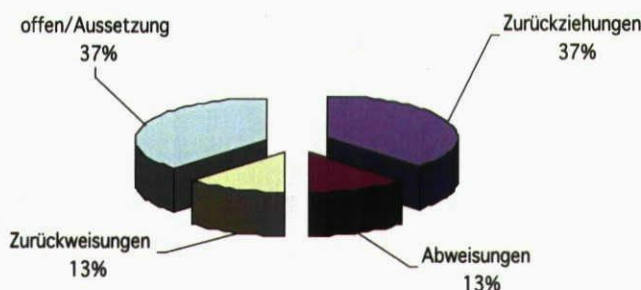
In den verbleibenden 2 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.



FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 8 Feststellungsanträge eingebracht, von denen 7 dem Oberschwellenbereich und 1 Fall dem Unterschwellenbereich angehörten. Von diesen 7 Feststellungsverfahren wurden in einem Fall das Verfahren abgewiesen, in einem Fall das Verfahren zurückgewiesen sowie 3 Anträge zurückgezogen.

In den verbleibenden 3 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.



VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Die beim BVA im Jahr 2010 anhängig gemachten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren hatten insgesamt ein Auftragsvolumen von ca. 1,3 Milliarden Euro. Auftragswerte von Verfahren die mehrfache eingebracht wurden, wurden nur einmal berücksichtigt; bei Losen wurden die Auftragssummen der verfahrensgegenständlichen Lose herangezogen. Dieses volkswirtschaftlich beachtliche Volumen unterstreicht die Bedeutung rascher und qualitativ hochstehender Entscheidungen einer unabhängigen und weisungsfreien Rechtsschutzbehörde.

PAUSCHALGEBÜHREN

Einnahmen des BVA aus Pauschalgebühren	
Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	10.700,-
2003	696.273,-
2004	629.359,-
2005	667.724,-
2006	391.050,-
2007	449.100,-
2008	333.973,-
2009	341.707,-
2010	248.617,-

Ein direkter Vergleich der Einnahmen aus Pauschalgebühren aus den vorangegangenen Jahren ist nur bedingt möglich. So wurden im Jahr 2007 aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 8.10.2007, G 47/07-9, ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Pauschalgebühren für Anträge auf einstweilige Verfügung bzw. Nachprüfung eingehoben bzw. bereits bezahlte Gebühren für Anträge, die nach Erlassung dieses Erkenntnisses beim BVA eingebracht wurden, zurückerstattet. Aus diesem Grund standen im Jahr 2007 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 516.800,- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 67.700,- gegenüber.

Mit dem In-Kraft-Treten einer Novelle zum BVergG 2006 am 1.1.2008, kam es zu zahlreichen Änderungen im Bereich der Gebührenregelung des § 318 BVergG 2006:

Im Jahr 2009 wurde aufgrund des VfGH-Beschlusses vom 21.9.2009, V 3/09, die Pauschalgebührenverordnung BGBl II 366/2007 ab 1.1.2008 außer Kraft gesetzt. Auf Basis dieses verfassungsgerichtlichen Ausspruchs waren rückwirkend ab 1.1.2008 Anträge beim Bundesvergabeamt, die sich auf sonstige Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich bezogen und einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag zum Gegenstand hatten, als gebührenfrei zu beurteilen.

Aus diesen Gründen standen im Jahr 2008 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 486.780,- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 152.807,- gegenüber.

Im Jahr 2009 standen Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 433.919,- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 92.212,- gegenüber.

Im Jahr 2010 standen Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 354.503,- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 105.886,- gegenüber.

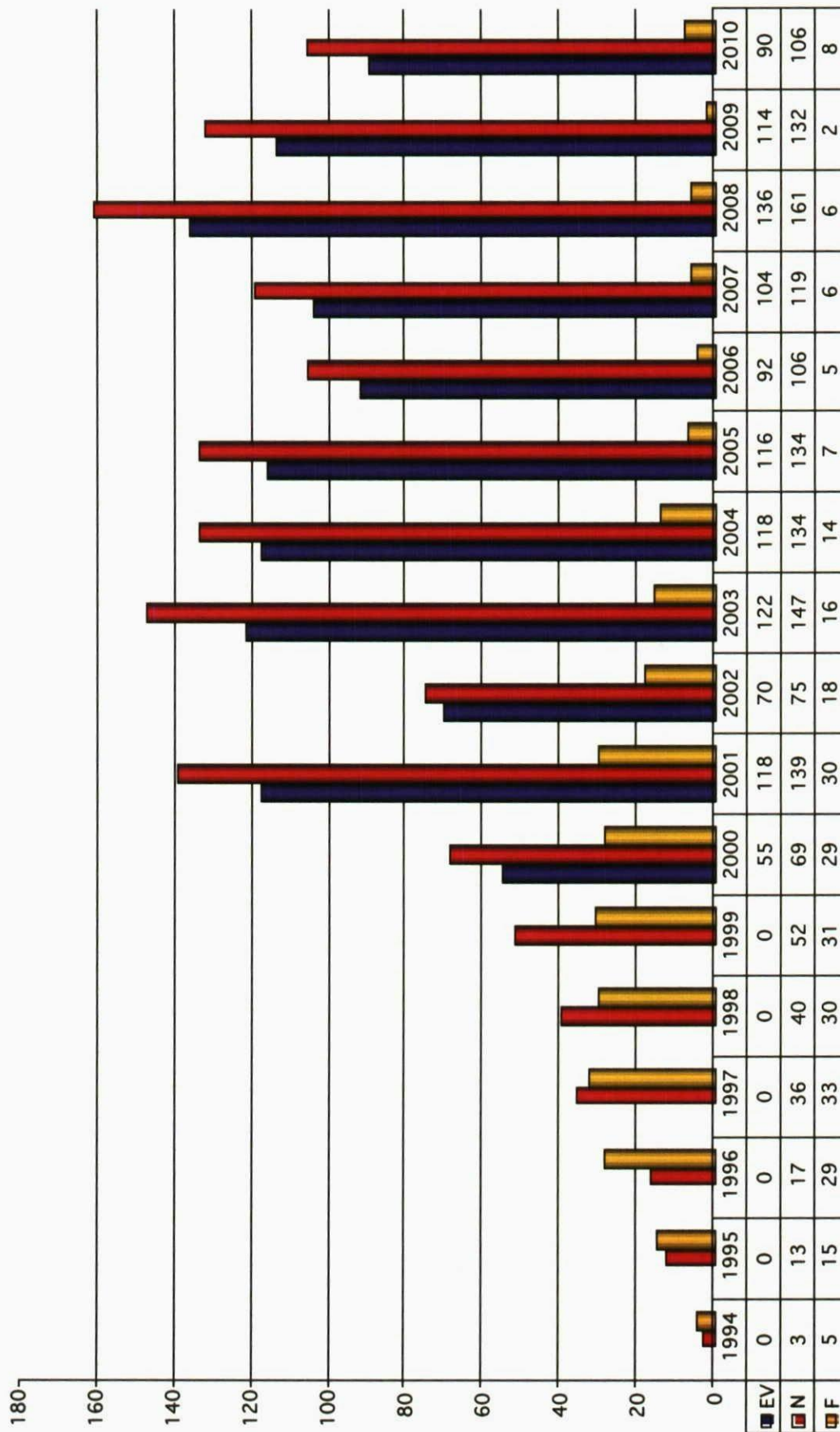
AUFWANDERSATZ FÜR BEISITZER

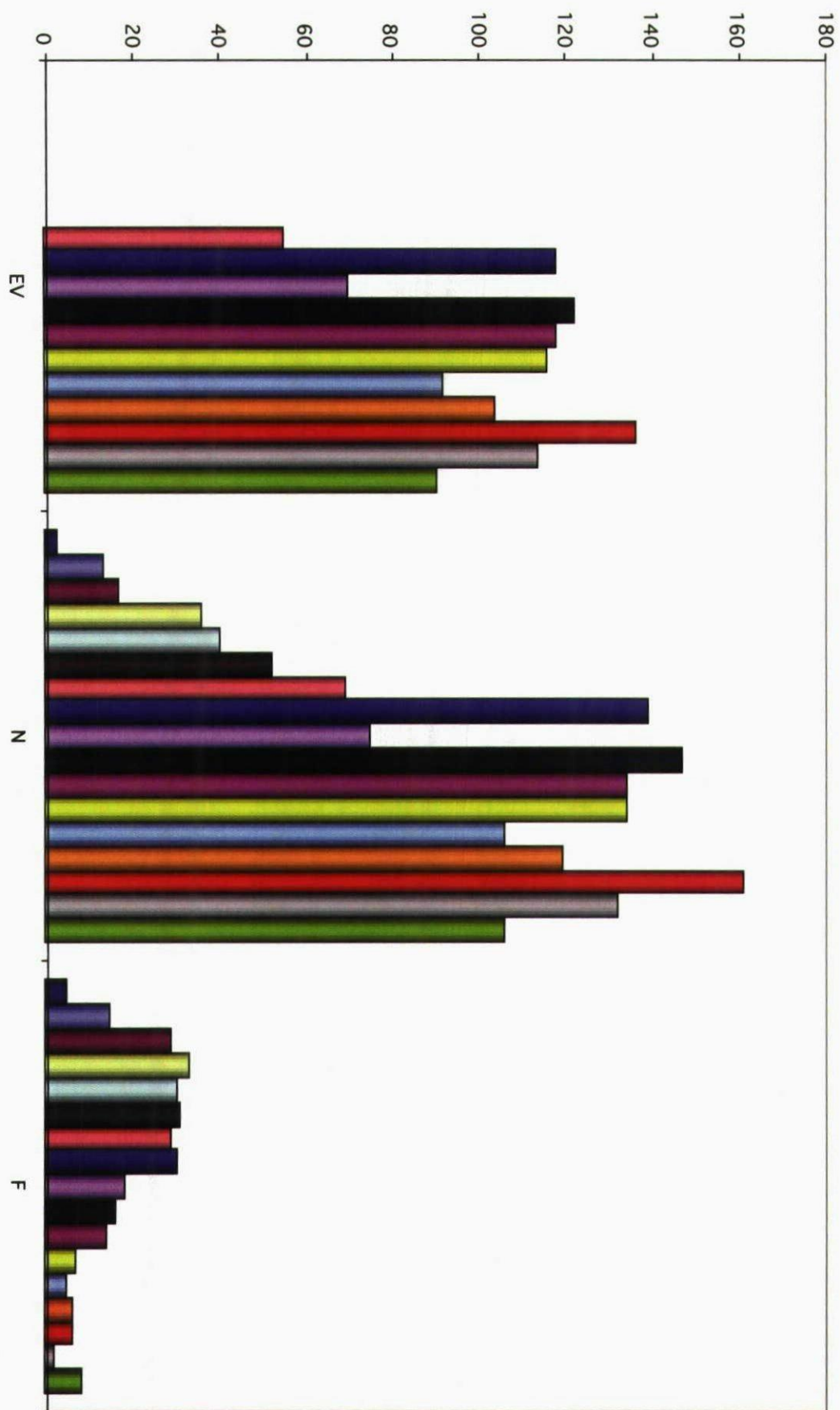
Die Beisitzer von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erhalten für ihre weisungsfreie und unabhängige Tätigkeit im Rahmen der Senate einen Aufwandersatz für die Teilnahme an den Beratungen und Verhandlungen sowie an der Vollversammlung. Die Situation des Aufwandersatzes für die Beisitzer hat seit dem 1.9.2002 folgende Entwicklung genommen:

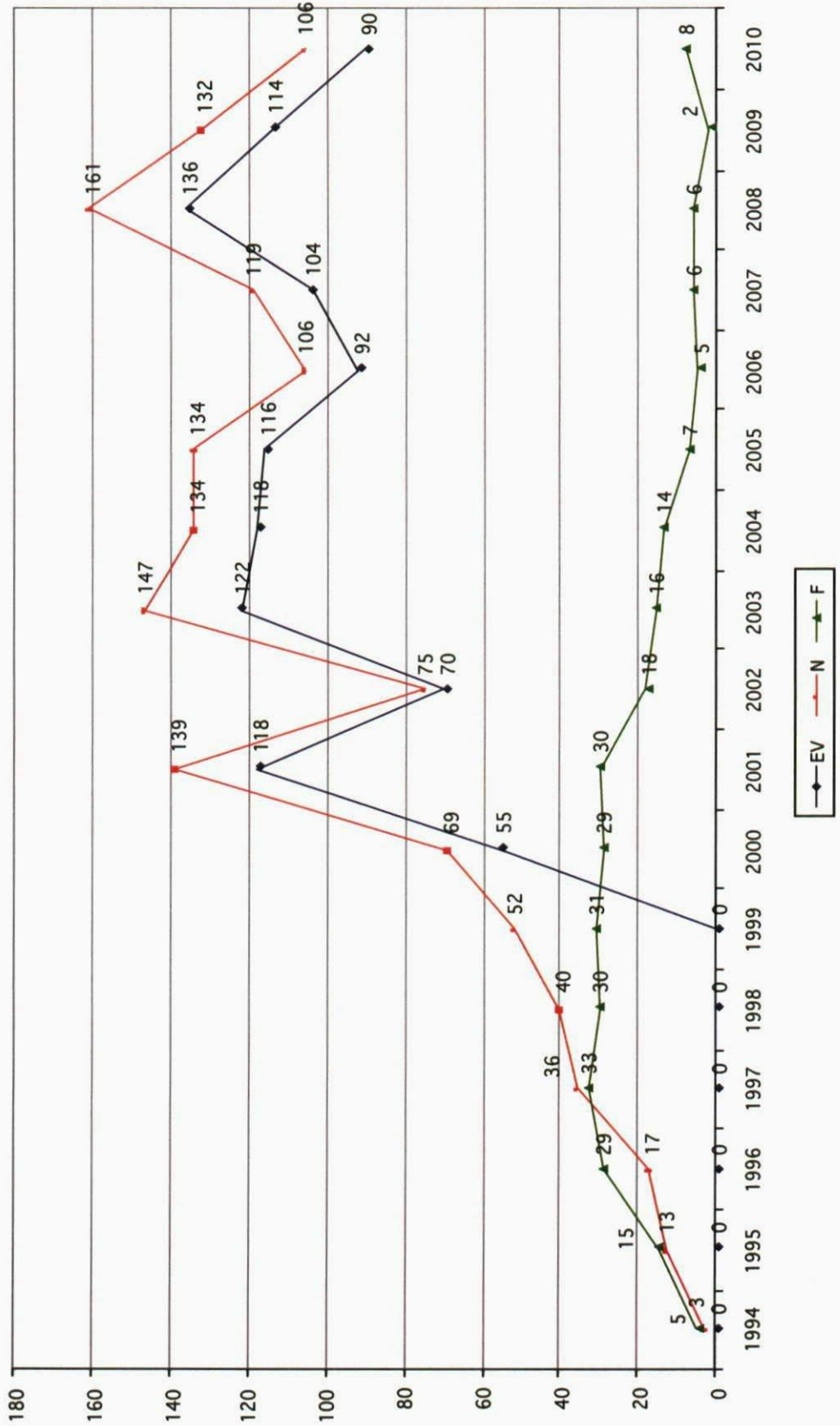
Aufwandersatz für Beisitzer	
Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	6.913,-
2003	38.568,-
2004	37.104,-
2005	36.660,-
2006	40.440,-
2007	43.025,-
2008	38.750,-
2009	37.100,-
2010	32.900,-

Hinsichtlich der Entwicklung des Aufwandersatzes ab dem Jahr 2008 sei auf die geänderte Rechtslage durch Verordnung des BMWA (nunmehr BMWFJ) hingewiesen, der diesbezüglich ebenfalls einer Empfehlung des Rechnungshofes zur einfacheren Abrechnung nachgekommen ist.

Anzahl der Verfahren







TEIL II: BESCHWERDEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

BESCHWERDEN AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2010 wurde beim Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde anhängig gemacht, wobei zusätzlich die aufschiebende Wirkung beantragt wurde. In diesem Verfahren wurde der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2009 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben.

BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2010 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 10 Beschwerden anhängig gemacht. Bei zwei Beschwerden wurden zusätzlich Anträge auf aufschiebende Wirkung eingebracht. Den Anträgen auf aufschiebende Wirkung wurde jeweils nicht stattgegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtszeitraum erlassen wurden, wurden zwei Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2009 erlassen wurden, wurden in einem Verfahren der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, ein Verfahren zurückgewiesen, in vier Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und zwei Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2008 erlassen wurden, wurden in vier Verfahren der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes bzw. infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2007 erlassen wurden, wurden in einem Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2006 erlassen wurden, wurden in zwei Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in fünf Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2004 erlassen

wurden, wurde in einem Verfahren die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2003 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

TEIL III: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Im Berichtszeitraum hat das BVA kein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EGV an den EuGH gerichtet.

INNERSTAATLICHE NEUERUNGEN

BUNDESVERGABEGESETZ NOVELLE 2009

Nach zwei umfassenden Begutachtungsverfahren wurde von dem für die Legistik des BVergG zuständigen Bundeskanzleramt eine Novelle zum BVergG 2006 eingebracht, welche Ende 2009 im Parlament beschlossen wurde. Kernpunkt dieser Gesetzesinitiative ist, neben Aspekten der "grünen Beschaffung" (zB Beschränkung von Emissionen im Bereich der KFZ-Beschaffung) die Adaptierung des BVergG an die Rechtsmittelrichtlinie der EU (zB Nichtigerklärung von unzulässigen Direktvergaben durch das BVA). Des Weiteren wurden einzelne Initiativen, die im Rahmen des Begutachtungsprozesses zur Diskussion gestellt worden waren, umgesetzt, etwa Verwaltungserleichterungen für die Bieter/Bewerber hinsichtlich des Befugnisnachweises, oder Veränderungen bei Subunternehmerregelungen.

Diese Novelle trat nach der Zustimmung aller Bundesländer am 5.3.2010 in Kraft. Im Laufe des Jahres 2010 kann noch nicht von markanten Rechtsschutzverfahren durch die Änderungen der Novelle 2009, insbesondere hinsichtlich der Nichtigerklärung von unzulässigen Direktvergaben, berichtet werden.

SCHWELLENWERTE

SCHWELLENWERT-VERORDNUNG DER EK

Mit Verordnung der Kommission vom Dezember 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wurden die Schwellenwerte für Auftragsvergaben für den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2011 festgelegt. Diese Änderung ergab sich auf Grund der Übereinkunft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde und der Berechnung nach den Sonderziehungsrechten.

Infolge des im Vergleich zu anderen Leitwährungen starken Euro ergibt sich eine weitere Absenkung der Schwellenwerte auf folgende Beträge:

Schwellenwerte im klassischen Bereich (§12) netto	
Lieferaufträge	EUR 193.000
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	EUR 125.000
Dienstleistungsaufträge	EUR 193.000
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	EUR 125.000
Wettbewerbe	EUR 206.000
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	EUR 125.000
Baufträge	EUR 4,845.000

Schwellenwerte im Sektorenbereich (§180) netto	
Lieferaufträge	EUR 387.000
Dienstleistungsaufträge	EUR 387.000
Wettbewerbe	EUR 387.000
Baufträge	EUR 4,845.000

NATIONALE SCHWELLENWERT-VERORDNUNG 2009

Im Unterschwellenbereich, der grundsätzlich nicht von den EU-Richtlinien umfasst wird, wurde aus Gründen der Konjunkturbelebung ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung beschlossen, welches sich in der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl II 125, vom 29.4.2009, manifestiert. Damit wurde die bis 31.12.2010 befristete Regelung der erleichterten Direktvergabe von Aufträgen durch Erhöhung des Richtwertes beschlossen. Derzeit dürfen Aufträge bis Euro 100.000,-, Bauaufträge bis Euro 1,000.000,-, direkt vergeben werden.

Auf Grund der angenommenen positiven Auswirkungen dieser Verordnung wurde diese Ende 2010 um ein weiteres Jahr verlängert.

INFORMATIONSTÄTIGKEIT, AUSBILDUNG, ORGANISATION

HOMEPAGE

Vom Vorsitzenden des jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates ist der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages im Internet bekannt zu machen sowie auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kundzumachen.

Auf der Homepage des BVA werden daher unter der Rubrik "Amtstafel" die entsprechenden Veröffentlichungen tagesaktuell online zu Verfügung gestellt, so dass ein Auftraggeber und die Bieter bzw. Bewerber noch am gleichen Tag erkennen können, ob ein Nachprüfungsverfahren beim BVA anhängig gemacht wurde.

Im Jahr 2010 erfolgte ein Relaunch der Homepage des BVA. Um den Bedürfnissen der Anwender entsprechend Rechnung zu tragen, wurde der historische Teil radikal gekürzt und das Schwergewicht auf die aktuelle Information (zB virtuelle Amtstafel mit allen Verfahren und Verhandlungen) und Serviceleistungen (zB Information über Schwellenwerte, Pauschalgebühren, Amtstunden etc) gelegt. Ein besonderes Augenmerk wurde dem barrierefreien Zugang zur Information gewidmet und die Textinformation nicht nur allgemein verständlich gefasst, sondern auch akustisch und mit Bildern unterlegt.

AUSBILDUNG UND SEMINARE

Das BVA legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen intensiven Schwerpunkt auf eine adäquate Fort- und Weiterbildung.

Die entsprechenden Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes werden nicht nur von den Senatsvorsitzenden des BVA genutzt, sondern wird seitens der Amtsleitung darauf geachtet, dass auch die Mitarbeiter im nichtjuristischen Dienst Aus- und Fortbildungsseminare, etwa im Bereich der EDV, besuchen.

Eine überwiegende Anzahl der Senatsvorsitzenden nimmt regelmäßig am österreichischen Vergabeforum teil. Weitere Veranstaltungen, etwa von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich, vergabespezifischen Vereinen etc. werden aktiv von den Mitgliedern des BVA wahrgenommen.

Am 16.2.2010 fand für die Mitglieder des BVA eine Präsentation der für die Veröffentlichung zuständigen "Wiener Zeitung" statt, im Rahmen derer die Plattform

e-procurement (Ausschreibungen und Angebote ausschließlich über elektronischen Weg ohne Papier) dargestellt wurde.

Nach der Vollversammlung am 1.12.2010 erfolgten Vorträge zur aktuellen Entwicklung und Rechtsprechung im Bereich der öffentlichen Beschaffung durch den Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther Gruber sowie den Referatsleiter im BKA Dr. Michael Fruhmann. Bei diesem Vortrag wurde ein Ausblick hinsichtlich European Defence Procurement und die Umsetzung der neuen Richtlinie der EU betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, welche im Laufe des Jahres 2011 einer nationalen Umsetzung bedarf, gegeben.

INTERNATIONALE KONTAKTE

Im Berichtsjahr nahm der Vorsitzende des BVA an der Tagung des deutschen Vergaberechtstages 2010 in Berlin teil. Ein weiteres Treffen mit dem neuen deutschen Amtskollegen Dr. Mundt, Präsident des deutschen Bundeskartellamtes, erfolgte im März 2010 in Bonn.

Im Mai 2010 organisierte das BVA einen Studienbesuch der Präsidentin der Slowenischen Vergabe-Nachprüfungskommission, Frau Miriam Ravnikarurk, LL. B. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des BVA stellte ihr ein Senatsvorsitzender des BVA das österreichische Vergabekontrollsystem vor. Im Zuge ihres dreitägigen Besuchs fand ein Treffen mit dem Tender Club Austria statt. Eine Mitarbeiterin des Rechnungshofes stellte die Aufgaben und Tätigkeiten des Rechnungshofes im Bereich des Vergabewesens in den Räumlichkeiten des BVA vor. Weiters wurden die Bundesbeschaffung GmbH, die Österreichische Wirtschaftskammer und der Verwaltungsgerichtshof besucht.

Im November 2010 stellte ein Senatsvorsitzender des BVA über Vermittlung durch die OECD einer vierköpfigen Delegation der Kroatischen Kommission für die Überwachung von Vergabeverfahren unter der Leitung ihrer Präsidentin, Frau Vlasta Pavlievi, das österreichische Vergabekontrollsystem vor. Begleitet wurde die Delegation von einer Mitarbeiterin der OECD. Besonderes Interesse bestand an dem System der gesondert anfechtbaren Entscheidungen und der Präklusion der Anfechtbarkeit von Entscheidungen sowie den Erfahrungen mit der Novelle der Rechtsmittelrichtlinie. Im Anschluss daran traf die Delegation mit dem Vertreter des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst zusammen.

Anfang Dezember 2010 besuchte der Präsident der Föderalen Antimonopolbehörde der Russischen Föderation, Hr. Igor Artemiev, das österreichische BVA. Im Zuge des Arbeitsgespräches wurden die volkswirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Beschaffungen, Aspekte der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie des effektiven Rechtsschutzes diskutiert. Die verschiedenartigen Systeme der öffentlichen

Auftragsvergaben – in Österreich nach den EU-Richtlinien ausgerichtet – und deren rechtliche Grundlagen wurden dargestellt. Besonders interessiert zeigte sich die Föderale Antimonopolbehörde angesichts eines eigenen mit 1.1.2011 in Betrieb gegangenen elektronischen Vergabesystems an der elektronischen Auftragsvergabe (e-Procurement). Von österreichischer Seite wurden in Zusammenarbeit mit der Wiener Zeitung die elektronische Plattform www.lieferanzeiger.at, www.auftrag.at sowie die elektronische Auftragsvergabe präsentiert. Das Bundesvergabeamt und die Föderale Antimonopolbehörde der Russischen Föderation unterzeichneten ein Memorandum of Understanding. Dieses hat den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Realisierung gemeinsamer Projekte und die Entwicklung der rechtlichen Regeln bei der elektronischen Auftragsvergabe zum Gegenstand.

Mitte Dezember 2010 stellte ein Senatsvorsitzender des Bundesvergabeamtes einer Delegation der Montenegrinischen Kommission zur Kontrolle von Vergabeverfahren das österreichische Vergabekontrollsystem vor. Besonderes Interesse galt im Zuge der angeregten Diskussion der Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen.

ELEKTRONISCHER AKT

Der elektronische Akt (ELAK) wird im BVA seit 1.2.2006 eingesetzt und damit ein weiterer Punkt des e-Government-Programms der Bundesregierung erfüllt. Bei Verwaltungsakten wurden keine negativen Erfahrungen gemacht, jedoch besitzen bei Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren immer noch nur die originalen Papierdokumente Gültigkeit.

Einzelne Fälle lassen sich im ELAK nicht problemlos darstellen, jedoch sind auch solche Erfahrungen ein wichtiger Prozess für die Weiterentwicklung des Systems in Richtung Rechtsschutzbehörden. Wichtig für die Tätigkeit des BVA ist, dass der ELAK seit der Einführung ohne Behinderungen des täglichen Ablaufes integriert werden konnte.

Im Falle der Vorlage des (papierenen) Originalaktes an den VwGH bzw. VfGH geht das BVA davon aus, dass die im ELAK enthaltenen Teile als Ersatzakt die - bisherigen - Kopien des Originalaktes ersetzen.

TELEARBEIT

Das auf jeweils ein Jahr befristete Pilotprojekt „Telearbeit“ wurde seit Mai 2005 von jeweils drei (unterschiedlichen) Senatsvorsitzenden genutzt. Die Dienstnehmer konnten dabei an maximal drei Tagen der Woche bestimmte dienstliche Aufgaben von zu Hause aus erledigen. Dafür benötigte Arbeitsutensilien, wie Laptop und Handy, werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. An mindestens zwei Tagen, bzw.

immer wenn dienstlich erforderlich, arbeiten die betroffenen Senatsvorsitzenden von ihrer Dienststelle aus.

Durch die Beschränkung der Anzahl der Telearbeitsplätze auf drei Senatsvorsitzende kam es im Jahr 2009 zu Problemen, weil sich mehr Senatsvorsitzende um diese Möglichkeit beworben hatten. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurden drei Senatsvorsitzenden auf ein Jahr befristete Telearbeitsplätze zugewiesen. Ein Senatsvorsitzender hat gegen einen Bescheid des BMWFJ, mit dem seinem Wunsch nach Zuteilung eines Telearbeitsplatzes nicht entsprochen wurde, Beschwerde an den VfGH erhoben. Diese Beschwerde wurde vom VfGH abgelehnt. Im weiteren Verlauf wurde der Bescheid des BMWFJ beim VwGH angefochten, eine Entscheidung darüber ist noch ausständig.

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des BVA hat das BMWFJ im Jahr 2010 keine Verlängerung der Telearbeit angeordnet.

PERSONALIA

Das BVA bildet seit Jahren erfolgreich Verwaltungs-Lehrlinge aus. Derzeit befinden sich zwei Lehrlinge in Ausbildung.

BUNDEVERGABEAMT

Praterstraße 31

1020 Wien

www.bva.gv.at

Telefon:+43 (1) 213 77 - 240

Telefax:+43 (1) 718 23 93 oder +43 (1) 213 77 291

E-Mail: post@bva.gv.at

Amts- und Kassastunden des Bundesvergabeamtes

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kundmachungen auf der Homepage des BVA www.bva.gv.at sowie in der „Wiener Zeitung“ zusätzlich beachten.**Bankverbindung:**

P.S.K. - BLZ: 60000/Ktn.Nr. 5080018

IBAN: AT396000000005080018

BIC: OPSKATWW

Empfänger: Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, 1020 Wien

Trotz sorgfältiger Prüfung der Artikel dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des Verlegers ist ausgeschlossen. Die verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber:

Bundesvergabeamt, Praterstrasse 31; 1020 Wien.

BUNDESVERGABEAMT

Praterstraße 31
1020 Wien

www.bva.gv.at